

Vorschlag für Satzungsänderung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des sportwissenschaftlichen Nachwuchses e.V.“ mit Sitz in Augsburg. Er wurde am 3.6.1985 in Augsburg gegründet und in das Vereinsregister beim Finanzamt der Stadt Augsburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des sportwissenschaftlichen Nachwuchses. Diese wird insbesondere durch folgende Aufgaben wahrgenommen:

- (a) die Unterstützung sportwissenschaftlicher Veröffentlichungen durch Preise oder Publikationsmöglichkeiten. Überdurchschnittliche und originelle Arbeiten des sportwissenschaftlichen Nachwuchses werden in einer Schriftenreihe des Vereins veröffentlicht.
- (b) die Information über wissenschafts- und hochschulpolitische Themen mit Relevanz für den sportwissenschaftlichen Nachwuchs;
- (c) die Förderung von Veranstaltungen für den sportwissenschaftlichen Nachwuchs;
- (d) die Unterstützung der Arbeit der Kommission Wissenschaftlicher Nachwuchs der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Entscheidet sich der Vorstand für die Aufnahme eines neuen Mitglieds, so wird dies den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt. Soweit die Aufnahme von Seiten des Vorstands abgelehnt wird, muss die schriftliche Ablehnung nicht begründet werden. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigungserklärung hat mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet im übrigen durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer/innen

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden einzureichen. Zudem können in der Versammlung Eilanträge gestellt werden, zu deren Annahme in einer gesonderten Abstimmung der Versammlung eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Nur anwesende Mitglieder können abstimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 9) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens von 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen gewünscht wird. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind, insbesondere:

1. Satzungsänderungen
2. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
3. Entgegennahme der Arbeitsberichte und des Kassenberichts
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands
6. Wahl der Kassenprüfer/innen

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden des Vereins, der/die erste und zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben, welche die Tätigkeitsbereiche näher regeln kann. Der Vorstand kann beratend weitere Personen zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Sollten innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, so kann der Vorstand andere Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(3) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand legt die Höhe der Fördermittel und Preise für das laufende Geschäftsjahr fest.

Der Vorstand benennt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats der Schriftenreihe (§ 2 a). Der Vorstand wählt auf der Grundlage der Gutachten des wissenschaftlichen Beirats preis- und förderungswürdige Arbeiten aus.

(4) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeiten keine Vergütung, haben jedoch Anspruch auf Erstattung von nachgewiesenen Reisekosten nach steuerlichen Reisekostengrundsätzen sowie notwendiger Auslagen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

Die Prüfung der Kassen und Finanzen des Vereins erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des sportwissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden hat. Im Falle der Liquidation sind die im Amt befindlichen Liquidatoren die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft hierfür eine abweichende Regelung.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 03.06.1985.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2005.

Unterschriften des

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r